



Brüssel, den 17. Dezember 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0300 (NLE)

15441/15
ADD 1

EEE 38
AELE 61
TELECOM 237
AUDIO 37
MI 809

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 659 - ANNEX 1

Betr.: ANHÄNGE BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2015 vom zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens (Ultrabreitband)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 659 - ANNEX 1.

Anl.: COM(2015) 659 - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2015
COM(2015) 659 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2015
vom
zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste
und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss
zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union
zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste
und Informationsgesellschaft)
des EWR-Abkommens
(Ultrabreitband)

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2015 vom zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2014/702/EG der Kommission vom 7. Oktober 2014¹ zur Änderung der Entscheidung 2007/131/EG vom Februar 2007² über die Gestattung der harmonisierten Funkfrequenznutzung für Ultrabreitbandgeräte in der Gemeinschaft ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird Nummer 5cw (Entscheidung 2007/131/EG der Kommission) wie folgt geändert:

1. Folgender Text wird angefügt:

„Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Island und Norwegen werden von der Verpflichtung zur Gestattung der Nutzung des Frequenzbereichs 6.0 – 8.5 GHz durch Ultrabreitbandgeräte an Bord von Flugzeugen befreit.“

2. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„- **32014 D 0702**: Durchführungsbeschluss 2014/702/EU der Kommission vom 7. Oktober 2014 (ABl. L 293 vom 9.10.2014, S. 48)“

¹ ABl. L 293 vom 9.10.2014, S. 48.

² ABl. L 55 vom 23.2.2007, S. 33.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2014/702/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen³.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
[...]*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
[...]*

³ [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]